



**EINWOHNERGEMEINDE  
BETTENHAUSEN**

# **Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde**

Ausgabe 1.1.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>GESUCHSWEG UND BEWILLIGUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>GEBÜHREN .....</b>	<b>5</b>
<b>BENÜTZUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>HAFTUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG I .....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG II .....</b>	<b>10</b>
<b>ANHANG III .....</b>	<b>11</b>



<sup>6</sup> Die beanspruchte Benützungsdauer ist nicht nur für die Benützung selbst, sondern einschliesslich aller Daten und Zeiten für Proben, Training, Einrichtung, Aufräumen, Reinigung etc. anzugeben.

<sup>7</sup> Die Reservation ist gültig, sobald die schriftliche Bewilligung der verantwortlichen Stelle vorliegt.

Zustimmung Schulleitung

**Art. 7** Bei Benützung der Schulanlagen während der ordentlichen Unterrichtszeiten (Montag – Freitag von 07.00 – 17.00) hat die verantwortliche Stelle die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.

Ablehnungsgründe

**Art. 8** Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Benützung der Objekte. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gesuche werden insbesondere abgelehnt bei:

- a) zu später Gesuchseinreichung;
- b) Überbeanspruchung der Objekte;
- c) Verwendung der Objekte zu Zwecken, welche gegen die guten Sitten verstossen;
- d) groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften.

Widerruf von Bewilligungen

**Art. 9** <sup>1</sup> Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) die Benutzer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;
- b) die Benutzer oder Teilnehmer von Anlässen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Vorbehalten bleiben Art. 25 ff (Haftung) dieser Verordnung;
- c) begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern.

<sup>2</sup> Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme des Absatz 1 Bst. c nicht zurückerstattet.

Verzicht auf Benützung Einzelvermietungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Verzichtet der Benutzer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Einzelvermietung, hat er die Gemeindeverwaltung schriftlich über die Annulation zu informieren.

<sup>2</sup> Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden zurückerstattet.

<sup>3</sup> Es ist verboten, eine zugesicherte Benützung Dritten abzutreten.

Verzicht auf Benützung Dauervermietungen

**Art. 11** Verzichtet der Benutzer ganz oder teilweise auf eine bewilligte Dauervermietung, hat er die Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf ein Monatsende zu informieren.

## Gebühren

- Grundsatz** **Art. 12** <sup>1</sup> Für die Benützung der Objekte wird eine Gebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühr wird nach dem geltenden Gebührentarif gemäss Anhang 2 und 3 festgesetzt.
- Ausnahmen** **Art. 13** <sup>1</sup> Die Benützung der Objekte durch die Einwohnergemeinde Bettenhausen, die Schule, die Burgergemeinden Bollodingen und Bettenhausen sowie der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee sind von der Benützungsg Gebühr ausgenommen.
- <sup>2</sup> Einheimische Vereine/Gruppierungen können die für ihre Vereins-/Gruppierungszwecke benötigten Objekte für Trainingszwecke/Proben unentgeltlich benützen.
- Gebührenerlass** **Art. 14** Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsg Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- Inkasso** **Art. 15** <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.
- <sup>2</sup> Der normale Strom- und Wasserverbrauch ist in den Benützungsg Gebühren inbegriffen. Werden zusätzliche Verbrauchsanschlüsse (Wasser/Elektrizität) benötigt, wird dieser Mehrverbrauch nach allgemein gültigen Ansätzen den Benützenden in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Vorauszahlungen und Kautionen werden je nach Anlass durch die verantwortliche Stelle festgelegt.

## Benützung

- Grundsatz** **Art. 16** Die Anordnungen des Hauswarts sowie die Benützungs- und Verhaltensvorschriften gemäss Anhang 1 sind strikte zu befolgen.
- Übernahme und Abgabe** **Art. 17** <sup>1</sup> Die verantwortliche Person gemäss Gesuchsformular hat mit dem Hauswart die Übernahme des Objekts mindestens 5 Tage im Voraus zu vereinbaren.
- <sup>2</sup> Die Abgabe hat spätestens am Folgetag des Anlasses bis 12.00 Uhr oder nach Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen. Nach Überschreiten der Mietzeit wird ein zusätzlicher Folgetag verrechnet.
- <sup>3</sup> Die Übernahme und Abgabe wird durch den Hauswart auf dem Übernahmeprotokoll festgehalten und durch den Benutzer unterzeichnet. Das Übernahmeprotokoll dient als Grundlage für die Gebührenerhebung.

Vorschriften, Ortspolizei	<b>Art. 18</b> Bedingungen und Auflagen der Ortspolizeibehörde sind einzuhalten.
Bewilligungen, Versicherungen	<b>Art. 19</b> Das Einholen allfälliger Bewilligungen (Gastgewerbe, Meldung einer Veranstaltung etc.) und der Abschluss von Versicherungen sind Sache der Benützenden.
Brand- und Unfallverhütung	<b>Art. 20</b> Die verantwortliche Person sorgt für die Einhaltung der vorsorglichen Massnahmen zur Brand- und Unfallverhütung.
Reinigung	<b>Art. 21</b> Die Reinigung ist Sache des Benützers. Sie erfolgt nach Weisungen des zuständigen Hauswarts. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt (Stundenansatz Hauswart gemäss Anhang 2).
Entsorgung	<b>Art. 22</b> Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benützers. Sie hat nach den Vorschriften des Abfallreglements sowie nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.
Rauchverbot	<b>Art. 23</b> In sämtlichen Objekten herrscht absolutes Rauchverbot.
Spezielle Vorschriften	<b>Art. 24</b> Die verantwortliche Stelle kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen.

## Haftung

Haftung der Gemeinde	<b>Art. 25</b> Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Diebstähle, Sach- und Personenschäden ab.
Haftung des Benützers	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Benützer haftet vollumfänglich für alle während der Miet-/ Benützungsdauer entstandenen Schäden an Objekten und Infrastruktur.  <sup>2</sup> Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.
Schlüssel	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die verantwortliche Stelle entscheidet, wer einen Schlüssel erhält.  <sup>2</sup> Der Schlüsselempfang ist schriftlich zu bestätigen. Im Falle eines Verlustes haftet der Benützer für Ersatz und allfällige Änderungen der Schliessanlage (Austausch von Schlössern).  <sup>3</sup> Bei Schlüsselverlust wird unabhängig von Absatz 2 eine Umtriebspause von Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen** **Art. 28** Für Benützungsgesuche, welche das Kalenderjahr 2018 betreffen und 2017 bewilligt wurden, gilt der neue Tarif nach dieser Verordnung.
- Verlust des Benützungsrechts** **Art. 29** <sup>1</sup> Benützer, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, können durch den Gemeinderat von der Benützung der Objekte ausgeschlossen werden.  
<sup>2</sup> Bei erstmaligen leichten Widerhandlungen erfolgt eine schriftliche Verwarnung durch den Gemeinderat.
- Rechtsmittel** **Art. 30** Gegen Bewilligungen der verantwortlichen Stelle kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
- Inkrafttreten** **Art. 31** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- Aufhebung bisheriger Vorschriften** **Art. 32** Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.

### Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bettenhausen an seiner Sitzung vom 02.11.2017 und 05.12.2017 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Urs Zumstein

Die Gemeindeschreiberin:

Naomi Appel

### Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Benützungsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 2. Februar 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Naomi Appel

## Anhang I

### Benützungs- und Verhaltensvorschriften

#### 1. Grundsatz

Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnungen der Einwohnergemeinde Bettenhausen, des Hauswarts sowie der Feuer- und Verkehrspolizei sind strikte zu befolgen. Der Trainingsbetrieb ist bis 22.00 Uhr gestattet. Die Objekte müssen spätestens bis 22.30 Uhr verlassen werden.

#### 2. Verantwortlicher

Die Benützer bezeichnen einen Verantwortlichen, welcher als Ansprechperson für die Übernahme und Abgabe des Objektes zuständig und während der gesamten Benützungsdauer anwesend ist. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass alle Geräte und Mobiliar in gereinigtem Zustand versorgt und das Objekt in einwandfreiem Zustand hinterlassen (Wasser abgestellt, Lichter gelöscht, Fenster geschlossen, Türen abgeschlossen etc.) wird.

#### 3. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Dieser bewahrt sie während 1 Jahr auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation zugeführt oder entsorgt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Einwohnergemeinde Bettenhausen übergeben.

#### 4. Anwohner

Die Benützer sind dafür besorgt, dass Anwohner der Objekte und entlang der Zufahrtswege durch das Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Lärm nicht unnötig belästigt werden. Die Zufahrtswege zu der Dorfstrasse 30 und 30d müssen jederzeit frei gehalten werden.

#### 5. Benützung der Flutlichtanlage

Für die Benützung der Flutlichtanlage haben mindestens 6 Personen anwesend zu sein. Sie ist bis spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

#### 6. Turnhalle Bettenhausen

Die Nasszellen der Garderobe dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Das Verwenden von Ballharz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Es dürfen nur saubere Bälle, welche im Freien nicht benützt werden, zum Einsatz gelangen. Jegliche Ballspiele in Korridoren, Vorräumen, Geräte- oder sonstigen Nebenräumen sind untersagt.

Das Heben von Gewichten, Hanteln oder Steinen ist nur unter Verwendung von Matten zulässig.

Beschädigtes Material (fehlende Gleiter, Schutzvorrichtungen, Gummipuffer etc.) ist umgehend dem Hauswart zu melden und darf nicht verwendet werden.

Nach Gebrauch sind alle Geräte nach Weisungen der Schule an ihre Standplätze zu versorgen.

#### 7. Technische Einrichtungen

Die Benützung technischer Einrichtungen (Musik- und Lautsprecheranlagen, Küchenoffice) ist nur nach erfolgter Instruktion seitens der Einwohnergemeinde oder des Hauswarts gestattet. Zur Schonung der Lautsprecheranlage darf der Bass maximal bis zur Markierung auf der Anlage aufgedreht werden.

### **8. Aussenanlagen**

Motorfahräder, Fahrräder etc. sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Auf der Fussballwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen, wie Kugelstossen, Steinstossen usw. untersagt.

Skybeamer (Himmelstrahler) sind verboten.

### **9. Parkplätze**

Der Pausenplatz steht nur bei Festanlässen als Parkplatz zur Verfügung. Für Trainings/Proben sind genügend Parkmöglichkeiten (ohne Pausenplatz) vorhanden.

## Anhang II

### Mietbare Objekte und Benützungsgebühren

	Gebührenart	Einheimische Vereine und Gruppierungen	Einheimische natürliche und juristische Personen	Auswärtige Vereine sowie natürliche und juristische Personen
<b>Turnhalle</b>				
a) Einzelvermietungen Halle inklusive Garderoben, Duschen, Geräteraum, Parkplatz (Turnplatz), Küche, Tische, Stühle	Erster Tag	200.00	200.00	400.00
	Pro Folgetag	100.00	100.00	150.00
b) Jahresvermietungen Halle inklusive Geräteraum, Musik- / Lautsprecheranlage, Dusche und Garderobe	Jahrespauschale	Kostenlos	Keine Vermietung	600.00
<b>Nebenträume (Einzelvermietungspreise)</b>				
a) Küche	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
b) Duschen und Garderoben	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
c) Rasenplatz	Pro Anlass	50.00	50.00	50.00
d) Schulzimmer oder Werkraum	Pro Raum/Anlass	Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00, ansonsten kostenlos	Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00, ansonsten kostenlos	Für kommerzielle Zwecke Fr. 50.00, ansonsten kostenlos
e) Mehrzweckraum Schulhaus (kleine Aula mit Bühne und Beamer)	Pro Raum/Anlass	80.00	80.00	100.00
<b>Infrastruktur</b>				
f) Bühne komplett inkl. Beleuchtung	Pro Anlass	100.00	100.00	150.00
g) Beschallungsanlage inkl. Mikrophon und Ständer (Verwendung nur in Turnhalle möglich)	Pro Anlass	100.00	100.00	100.00
h) Hotdogmaschine	Pro Anlass	15.00	15.00	15.00
i) Glühweinkocher	Pro Anlass	5.00	5.00	5.00
<b>Hauswart</b>				
Stundenansatz Hauswart	Pro Stunde	60.00	60.00	60.00

graue Markierung Diese Objekte / Infrastruktur sind in der Gebühr für die Einzelvermietung der Turnhalle enthalten.

Bei allen Objekten (ausgenommen Rasenplatz) ist die Benützung der Toilettenanlage inklusive.

## Anhang III

### Zivilschutzanlage

Die Zivilschutzanlage befindet sich an der Dorfstrasse 28 in 3366 Bettenhausen (unterhalb der Turnhalle). Die Turnhalle verfügt über die notwendigen sanitären Anlagen.

#### **1. Technisches Gestalten (Werkraum)**

Grösse: 5.80 m x 7.26 m

Ausstattung: Wandtafel, Tische und Stühle

In diesem Raum können keine Materialien, Mobiliar, etc. platziert werden. Nach jedem Gebrauch ist sämtliches Material, Mobiliar etc. aus dem Raum zu entfernen.

#### Gebühren

##### **Einheimische** Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Gratis

Miete mehrmals; länger als 1 Monat Fr. 5.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

##### **Auswärtige** Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete Fr. 15.00 pro Anlass

Miete mehrmals; länger als 1 Monat Fr. 40.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

#### **2. Schutzraum „Gelb“ mit Betten**

Grösse: 4.72 m x 11.87 m

Ausstattung: 34 Liegeplätze

#### Gebühren

##### Einheimische und Auswärtige

Tarif für Jugendliche Fr. 6.00 pro Person und Nacht

Tarif für Erwachsene Fr. 8.00 pro Person und Nacht

Mindestgebühr pro Belegung Fr. 100.00

#### **3. Schutzraum „Gelb“**

Grösse: 4.72 m x 11.87 m

Ausstattung: Keine.

#### Gebühren

##### **Einheimische** Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Gratis

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 7.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)

##### **Auswärtige** Personen/Vereine/Gruppierungen

Einmalige Miete: Fr. 25.00 pro Anlass

Miete mehrmals; länger als 1 Monat: Fr. 50.00 pro Monat (ab dem ersten Monat)